

## **Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

vom 3.7.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 03.07.2000 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.

(2) Für in der Baulast der Stadt stehende Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge aufgrund besonderer Satzungen erheben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB zu erheben sind.

### **§ 2**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. Anschaffung von Verkehrsanlagen

2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
3. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
  - a) der Fahrbahn sowie von
  - b) Rinnen und Bordsteinen,
  - c) Radwegen,
  - d) Gehwegen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) unselbständigen Parkierungsflächen und
  - i) unselbständigen Grünflächen

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrt von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähigen Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der

- a) nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sog. Mehrbreiten-  
aufwand und Gemeindeanteil) und der
- b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 6 auf  
ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen bauli-  
chen Nutzungsrechte entfällt.

## § 5

### Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die maximal anrechenbaren Breiten der Teil-  
anlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen  
Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten		Anteil der
	in Kern-, Gewerbe-, Industriege- bieten	in sonstigen Gebieten	Beitrags- pflichti- gen
1. Anliegerstraßen			75 %
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	
b) Radweg (einschl. Sicherheitstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
2. Haupteerschließungsstraßen			50 %
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
3. Hauptverkehrsstraßen			25 %

a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m
b)	Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m
e)	unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m

#### 4. Wirtschaftswege

75 %

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege, und um je 2,50 m für fehlende Parkstreifen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die abwälzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Sonderfälle. Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen

und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Hauptschließungsstraßen:

Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, diese Straßen dienen überwiegend dem innerörtlichem Durchgangsverkehr.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Parkstreifen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite zu berücksichtigen.

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich

dabei nach Absatz 1 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

(7) Grenzt eine Verkehrsanlage sowohl an baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z.B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Verkehrsanlage vermittelten Vorteile für die Grundfläche der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2 zu 1 angesetzt. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbaren Grundstücke verteilt. Abs. 5, Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Aufwands

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (erschlossenen Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

## § 7

### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht

ungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche.
4. Bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche.

(2) Bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig z.B. gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG.

(3) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

## § 8

### Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

- |    |                                                                                               |     |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | In den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3<br>i.V.m. § 12 Abs. 2                    | 0,2 |
| 2. | In den Fällen des § 12 Abs.3                                                                  | 0,5 |
| 3. | Bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss                                                 | 1,0 |
| 4. | Bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen                                                | 1,5 |
| 5. | Bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen                                                | 2,0 |
| 6. | Bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen                                                | 2,5 |
| 7. | Bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen                                                | 3,0 |
| 8. | Bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen                                               | 3,5 |
| 9. | Für jedes weitere, über das sechste Vollgeschoss hi-<br>nausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,5 |
- (3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 7 erhöht sich um 0,5
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet,
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzungen vorhanden oder zulässig sind und
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

## § 9

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt**

- (1) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschoszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschoszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschoszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

## § 10

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschoszahl
  - a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
  - b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschößzahl umzurechnen.

### § 11

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### § 12

#### **Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen**

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschöß zugrundegelegt. Bei anderen Grundstücken werden neben den zulässigen Vollgeschößen im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO), auch vorhandene Tiefgaragen oder Parkdecks in Untergeschößen als Vollgeschöße angerechnet. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeindebedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfaßt sind (z.B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### § 13

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoß im Sinne der SächsBO ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch 3,5. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 13a**

#### **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die durch mehrere Verkehrsanlagen erschlossen werden, werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Verteilung des Aufwandes für jede Verkehrsanlage voll und bei der Festsetzung des Beitrages für das einzelne Grundstück nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt. Dies gilt für jede voll in der Baulast der Stadt stehende Verkehrsanlage.

(2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i.S.d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden dürfen, wie es in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

### **§ 14**

#### **Abschnitte von Verkehrsanlagen**

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 15 **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. Beleuchtung,
5. Oberflächenentwässerung,
6. Parkstreifen und
7. unselbständige Grünstreifen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt.

## § 16 **Vorauszahlung und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Stadt ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.

(2) Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

(3) Der Straßenbaubeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

## § 17

### Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.
- (2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 14 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts oder der Teile der Verkehrsanlage.
- (3) Für Verkehrsanlagen, die nach Inkrafttreten des SächsKAG und vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt worden sind, entstehen die Beitragspflichten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2.
- (4) Die gemäß § 1 genannte Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Ausbauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar und die für den Straßenausbau erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt Eilenburg stehen.

## § 18

### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mit-

eigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG, in der Fassung vom 29.03.1994, BGBl. I S. 709 ff.).

### **§ 19** **Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 20** **Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 31/00 am 4.8.2000 veröffentlicht.